



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS**

# **EKAS** Reglement

**Nr. 6057**

## **Reglement für die Prüfung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit**

vom 24. März 2011 (Stand 1. Juli 2021)

# Reglement für die Prüfung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit

vom 24. März 2011

*Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS, gestützt auf Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (Eignungsverordnung)<sup>1</sup>, beschliesst:*

## I Allgemeines

### 1 Grundsatz

- 1.1 Bei der Suva können nach erfolgreichem Besuch der entsprechenden EKAS-Lehrgänge und nach Erfüllen der Voraussetzungen für die Diplomierung Diplome als Sicherheitsingenieurin/Sicherheitsingenieur erlangt werden.<sup>2</sup>
- 1.2 Die Inhaber des Titels verfügen aufgrund ihrer Ausbildung über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um eine fachkundige und verantwortungsvolle Tätigkeit als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit auszuüben.
- 1.3 Die Prüfung wird im Auftrag der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS von der Suva ausgestaltet, organisiert und durchgeführt.

### 2 Ausbildung

- 2.1 Die Ausbildung richtet sich nach den Anforderungen der eidgenössischen Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (Eignungsverordnung)<sup>3</sup>.

<sup>1</sup>SR 822.116

<sup>2</sup>Fassung gemäss EKAS Beschluss vom 5. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Juli 2021

<sup>3</sup>SR 822.116

- 2.2 Die EKAS-Lehrgänge sind vom Bundesamt für Gesundheit BAG als Weiterbildungskurse anerkannt.

### **3 Prüfungskommission**

- 3.1 Zur Beaufsichtigung und Leitung der Prüfungen wählt die EKAS eine Prüfungskommission von fünf bis sieben Mitgliedern und bestimmt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 3.2 Die Prüfungskommission, auf Antrag der Leitung Ausbildung,
- a. erlässt das Prüfungsprogramm,
  - b. entscheidet über die Anerkennung ausländischer Grundausbildungen,
  - c. wählt die Kursleiterinnen und Kursleiter sowie die Fachexpertinnen und -experten,
  - d. legt die Prüfungsgebühren fest,
  - e. erstattet der EKAS Bericht zu Händen des Bundesamts für Gesundheit,
  - f. kann Weisungen betreffend die Prüfungen erlassen.
- 3.3 Die Mitglieder der Kommission können bei den Prüfungen mitwirken.

### **4 Leitung Ausbildung**

Die zuständige Leitung Ausbildung der Suva

- a. bestimmt das Prüfungsteam,
- b. ist verantwortlich für das Erstellen der Prüfungsaufgaben, der Musterlösungen und der Bewertungskriterien (Standards),
- c. überwacht den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfungen,
- d. entscheidet über die Zulassung zur Prüfung; vorbehalten bleibt Ziff. 3.2 lit. b,
- e. entscheidet auf Antrag des Prüfungsteams über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen.

## 5 Prüfungsteam

Das Prüfungsteam besteht aus der Prüfungsleitung (in der Regel eine Kursleiterin oder ein Kursleiter) und den Fachexpertinnen und -experten.

## Titel II und Ziff. 6 bis Ziff. 12

### ***Aufgehoben<sup>4</sup>***

## III Prüfung von Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieuren

### 13 Zulassung

- 13.1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
- a. über ein technisches oder naturwissenschaftliches Diplom einer schweizerischen Universität, einer eidgenössischen Hochschule oder einer schweizerischen Fachhochschule (Ausbildungsniveau Tertiär A) verfügt, und
  - b<sup>5</sup>. 1. ein Diplom als Sicherheitsfachmann oder Sicherheitsfachfrau gemäss Eignungsverordnung erworben hat, oder  
2. den eidgenössischen Fachausweis als Spezialistin oder Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) erworben hat, und
  - c. die Weiterbildung für Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure von mindestens 10 Tagen Dauer absolviert.
- 13.2 Über die Anerkennung ausländischer Grundausbildungen im Hinblick auf die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission unter sinngemässer Anwendung von Art. 11d Abs. 3 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten<sup>6</sup>.
- 13.3 Die Prüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem letzten Kurstag absolviert werden. Die Leitung Ausbildung kann auf begründetes Gesuch hin die Frist erstrecken.

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Beschluss der EKAS vom 5. Dezember 2018, mit Wirkung seit 1. Juli 2021

<sup>5</sup> Fassung gemäss EKAS Beschluss vom 5. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019

<sup>6</sup> SR 832.30

## **14 Gegenstand und Bewertung der Prüfung**

- 14.1 Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine praxisbezogene, ingenieurmässige Arbeit im Sinn von Art. 5 der Eignungsverordnung<sup>6</sup> abzugeben und zu präsentieren. Sie oder er schlägt der Kursleitung ein geeignetes Thema vor.
- 14.2 Für die Erarbeitung der Abschlussarbeit sind mindestens fünf Tage aufzuwenden.
- 14.3 Die Arbeit und deren Präsentation werden von der Prüfungsleitung sowie von zwei Fachexpertinnen oder Fachexperten bewertet.
- 14.4 Die Diplomprüfung als Sicherheitsingenieurin/Sicherheitsingenieur hat bestanden, wer mindestens die Note 4 erzielt.

## **15 Diplomurkunde**

Die erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten ein Diplom als Spezialistin bzw. Spezialist der Arbeitssicherheit mit der Zusatzbezeichnung «Sicherheitsingenieurin EKAS» bzw. «Sicherheitsingenieur EKAS». Das Diplom wird im Auftrag der EKAS von der Suva ausgestellt und von der Leitung Ausbildung und dem Präsidenten der EKAS unterzeichnet.

## **16 Wiederholung der Abschlussarbeit**

Eine ungenügende Abschlussarbeit (Note unter 4) kann innerhalb eines Jahres nach der Präsentation verbessert und erneut eingereicht werden. Es steht der Kandidatin und dem Kandidaten frei, der Kursleitung ein neues Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.

## **IV Gemeinsame Bestimmungen**

### **17 Hilfsmittel**

- 17.1 Die zulässigen Hilfsmittel werden im Voraus bekannt gegeben.
- 17.2 Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat den Abbruch der laufenden Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

### **18 Verhinderung**

- 18.1 Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtige Gründe ein Prüfungselement nicht absolviert, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit, Unfall, Militär, Todesfall im engsten Familienkreis.
- 18.2 Wer wegen Krankheit oder Unfall eine Prüfung nicht ablegen kann, muss ein Arztzeugnis vorlegen.

### **19 Bewertung**

- 19.1 Die Leistungen werden mit den folgenden ganzen und den dazwischenliegenden halben Noten beurteilt:
  - 6 = sehr gut
  - 5 = gut
  - 4 = genügend
  - 3 = ungenügend
  - 2 = schwach
  - 1 = sehr schwach.
- 19.2 Die Prüfenden setzen die Bewertung gemeinsam fest. Sind sie sich nicht einig, wird von den Notenvorschlägen das arithmetische Mittel errechnet.

### **20 Mitteilung**

Entscheide über das Nichtbestehen von Prüfungen werden schriftlich zugestellt.

## **21 Wiederholung der Prüfung**

- 21.1 Wer die Prüfung insgesamt nicht besteht, kann die nicht bestandenen Prüfungselemente innerhalb eines Jahres wiederholen. Die Leitung Ausbildung kann auf begründetes Gesuch hin die Frist erstrecken.
- 21.2 Nicht bestandene Prüfungselemente können maximal zweimal wiederholt werden.

## **22 Liste der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit**

Die Suva führt eine Liste der diplomierten Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit.

## **23 Kosten**

- 23.1 Die EKAS entschädigt die Mitglieder der Prüfungskommission.
- 23.2 Die Gebühren für die Prüfungen (exkl. Wiederholungen) und die Diplomierung sind im Kursgeld enthalten.
- 23.3 Die Fachexpertinnen und Fachexperten werden durch die Suva entschädigt.

## **24 Rechtsmittel**

- 24.1 Gegen Entscheide aufgrund dieses Reglements kann gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht<sup>7</sup> schriftlich und begründet Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht geführt werden.
- 24.2 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

<sup>7</sup>SR 173.32

## 25 Aufhebung bisheriger Reglemente

Das Reglement für die Prüfung von Sicherheitsfachleuten vom 19. Oktober 2006 und das Reglement über die Abschlussarbeit für Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure vom 19. Oktober 2001 werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

## 26 Übergangsbestimmung

Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Prüfung als Sicherheitsfachmann/Sicherheitsfachfrau nach Ziff. 6 des Reglements für die Prüfung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit vom 24. März 2011 zugelassen worden sind, werden nach bisherigem Recht geprüft.<sup>8</sup>

## 27 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Luzern, 24. März 2011

Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS

Der Präsident  
Dr. Ulrich Fricker

Der Geschäftsführer  
Dr. Serge Pürro

<sup>8</sup>Fassung gemäss EKAS Beschluss vom 5. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Juli 2021